

Blik sowie an der immer stärkeren Kritik an den Machtverhältnissen in der Bundesrepublik beteiligen.

Bundestags Vizepräsident Jäger von der CSU, der als Justizminister der letzten Erhard-Regierung den Regierungsentwurf des achten Strafrechtsänderungsgesetzes im Bundestag einbrachte, bestätigte auf seine Art die Richtigkeit dieser unserer Einschätzung. Er erklärte am 17. November 1967 offen — ich zitiere: „... wir müssen uns einen Staatsschutz erhalten, der notfalls scharf eingreifen kann ..“

Der reaktionäre Inhalt des achten Strafrechtsänderungsgesetzes wird auch daraus ersichtlich, daß nunmehr die bisher geltende Bestimmung über Verfassungsverrat ersatzlos aus dem Strafrecht Westdeutschlands gestrichen werden soll.

Diese Bestimmung war zwar ohnehin nur als „demokratisches“ Feigenblatt vor der häßlichen Blöße der Bonner Diktaturpolitik gedacht; sie konnte und sollte selbstverständlich die Staatsstreiche und Verfassungsbrüche des westdeutschen Monopolkapitals und seiner staatlichen Vollzugsorgane nicht verhindern. Offenbar ist aber diese Bestimmung jetzt der „großen Koalition“ angesichts des von ihr in Gestalt der Notstandsverfassung vorbereiteten *tödlichen* Anschlages gegen die westdeutsche Verfassung selbst *optisch* hinderlich geworden. Der Entwurf des achten Strafrechtsänderungsgesetzes erweist sich so ganz deutlich auch als Bestandteil der Notstands Vorbereitung.

Mit der vorgesehenen Notstandsverfassung können binnen kürzester Frist die noch verbliebenen bürgerlichen Grundrechte außer Kraft gesetzt werden und die Voraussetzungen zum Erlaß der seit Jahren vorbereiteten, noch immer geheimgehaltenen Notstandsverordnungen geschaffen werden. Durch sie werden unter anderem nicht nur die allgemeine Gerichtsbarkeit beseitigt und ein komplettes Okkupationsstrafrecht geschaffen, sondern das politische Strafrecht wird zu einem lückenlosen Mechanismus zur Unterdrückung jeglicher demokratischer Regungen im Volke erweitert.

Nicht eine isolierte Betrachtung der im Rahmen der sogenannten Großen Strafrechtsreform geplanten einzelnen Vorhaben, sondern nur die Aufdeckung ihres Zusammenhangs läßt das ganze Ausmaß der Gefährlichkeit des Gesamtprojektes erkennen.